



Gemeinde Barßel, Der Bürgermeister

Amtsblatt für die Gemeinde Barßel

Jahrgang 5, Ausgabe 10/2026 vom 04.03.2026, online gestellt am 05.03.2026

Inhaltsverzeichnis:

Verkündungen / Bekanntmachungen

Seite/n

- Bekanntmachung - Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters am 13. September 2026 – Wahlbekanntmachung und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen 2 - 3



Gemeinde Barßel
Der Gemeindewahlleiter



Bekanntmachung

Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters am 13. September 2026 Wahlbekanntmachung und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Barßel gebe ich gemäß § 45 b Absatz 4 in Verbindung mit § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) Folgendes bekannt:

Am **Sonntag, den 13. September 2026 in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr** wird in der Gemeinde Barßel eine neue Bürgermeisterin / ein neuer Bürgermeister (Direktwahl) gewählt.

Eine eventuell erforderliche Stichwahl findet am **Sonntag, den 27. September 2026, in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.**

1. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Aufgrund § 45 b Abs. 4 NKWG fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Wahlvorschläge sind spätestens am

Montag, den 20. Juli 2026 um 18:00 Uhr

beim Gemeindewahlleiter der Gemeinde Barßel, Theodor-Klinker-Platz, 26676 Barßel, einzureichen.

Ich empfehle, die Wahlvorschläge möglichst **frühzeitig** vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

2. Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einer wahlberechtigten Einzelperson (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) eingereicht werden.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine wählbare Bewerberin oder einen wählbaren Bewerber enthalten. Die vorgeschlagene Person muss nicht selbst in der Gemeinde Barßel wahlberechtigt sein.

Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson, von dieser selbst unterzeichnet sein.

3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Bei der Einreichung der Wahlvorschläge sind die Vorschriften der §§ 45 a und 45 d i. V. m. §§ 21 NKWG und §§ 32 ff. der Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) über Inhalt und Form der Wahlvorschläge zu beachten.

Die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen amtlichen Vordrucke können bei der Gemeindevahlleitung der Gemeinde Barßel im Rathaus, Theodor-Klinker-Platz, 26676 Barßel, angefordert werden.

4. Erforderliche Unterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss außerdem von mindestens **140 Wahlberechtigten** des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Formblätter für die Unterstützungsunterschriften werden auf Anforderung von der Wahlleitung kostenfrei ausgegeben.

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Gemeinde Barßel hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Hat jemand für eine Direktwahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde Barßel nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind.

Von der Beibringung der Unterstützungsunterschriften sind gemäß § 45 d Abs. 4 NKWG i. V. m. § 21 Abs. 10 NWKG folgende Parteien und Wählergruppen befreit:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
Freie Demokratische Partei Landesverband Niedersachsen e.V. (FDP)
Die Linke (Die Linke)
Alternative für Deutschland - Niedersachsen (AfD Niedersachsen)
Bürger-Fraktion Barßel (BFB)

Außerdem sind für den Wahlvorschlag des bisherigen Amtsinhabers keine Unterstützungsunterschriften erforderlich (§ 45 d Abs. 4 NKWG).

5. Wahlanzeige

Parteien, die nicht unter Punkt 3 genannt sind und insoweit die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 NKWG nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie gemäß § 22 NKWG spätestens am Montag, dem 15.06.2026, dem Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. § 22 NKWG und § 34 NKWO sind zu beachten.

Barßel, 04.03.2026

Michael Sope